<u>Satzung</u>

Der St. Brigitta Schützenbruderschaft

Blonderath - Ryth - Silverbeek - Varbrook e.V.

(Gegründet 1907)

IM BUND DER HISTORISCHEN DEUTSCHEN SCHÜTZENBRUDERSCHAFTEN E.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen:

St. Brigitta Schützenbruderschaft Blonderath – Ryth – Silverbeek – Varbrook e.V.

Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Viersen unter der Nummer VR 0439 eingetragen und hat seinen Sitz in der Pfarrgemeinde St. Bartholomäus Niederkrüchten.

§ 2 Wesen und Aufgabe

Die St. Brigitta Schützenbruderschaft Blonderath-Ryth-Silverbeek-Varbrook e.V. - im folgenden "Schützenbruderschaft" genannt – ist eine Vereinigung von Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (Vereinsregister Köln VR 4219) bekennen – im Folgenden "Bund" genannt. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut in seiner jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt wird. Getreu dem Wahlspruch des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften "für Glaube, Sitte und Heimat" verpflichten sich die Mitglieder der Schützenbruderschaft zu:

- 1. Bekenntnis des Glaubens durch
 - a. Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung
 Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in der Bruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten
 - b. Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit
 - c. Werke christlicher Nächstenliebe

2. Schutz der Sitte durch

- a. Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben
- b. Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport
- 3. Liebe zur Heimat und Vaterland durch
 - a. Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn
 - b. tätige Nachbarschaftshilfe
 - c. Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem das dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und des historischen Fahnenschwenkens
 - d. Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen
 - e. Heimatpflege und heimatliches Brauchtum
- 4. Die Schützenbruderschaft widmet sich im Besonderen
 - a. der Jugendpflege
 - b. der Pflege, Förderung und Durchführung des Schießsports
 - c. der Pflege des Brauchtums und des historischen Schießspiels
 - d. der Förderung und Erhaltung der überlieferten Schützentraditionen
 - e. Aufrechterhaltung und Pflege der St. Brigitta Kapelle in Varbrook

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Schützenbruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke, im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Die Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung christlicher Personen. Nichtkatholische Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft grundsätzlich auf deren christlichen Grundsätze.
- 2. Mitglieder können Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, unbescholten und bereit sind, sich zum Inhalt der Satzung zu verpflichten.
 - Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können Personen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, als Jungschütze Mitglied sein.
- Das Gesuch um Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand der Schützenbruderschaft zu richten Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4. Mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft und durch Anerkennung dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze und zur christlichen Lebenshaltung.
- 5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Auch entfällt ein Anspruch auf Auseinandersetzung. Der Beitrag für das laufende Jahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.
- 6. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- 7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn dazu ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Schützenbruderschaft und des Bundes schädigt, oder wenn es mit der Beitragszahlung verschuldet mehr als ein Jahr im Rückstand ist und Zahlungsaufforderungen innerhalb der nächsten sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds. (rechtliches Gehör).

Gegen die Ausschlussentscheidung hat der Betroffene das Recht, beim Schiedsgericht des Bundes der Historischen Schützenbruderschaften Beschwerde einzulegen.

Der gerichtliche Klageweg ist ausgeschlossen.

§ 5 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen der Schützenbruderschaft zu beteiligen.

Darüber hinaus wird eine Teilnahme an den Veranstaltungen erwartet, die von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand zur Pflicht gemacht wurden

- 2. Am Begräbnis eines Mitglieds sollen sich möglichst alle Mitglieder beteiligen.
- 3. Jedes volljährige Mitglied hat das Recht auf den Königsschuss, wenn die Mitgliedschaft sei mindestens einem Jahr besteht.
- 4. Jedes Mitglied hat das Recht, Anfragen und Anträge an den Vorstand und/oder die Mitgliederversammlung zu richten.

§ 6 Jungschützen

Jugendliche können vom 12. bis vollendeten 24. Lebensjahr in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst werden.

Die Rechte der Schützenjugend ergeben sich aus dem Bundesstatut der St. Sebastianus Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

Jungschützen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Sie nehmen nur beratend an dieser teil.

Der Jungschützenmeister wird nach den näheren Bestimmungen des Statuts der Schützenjugend von den Mitgliedern der Jungschützenabteilung gewählt.

Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Schützenbruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern / Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 8 Organe der Schützenbruderschaft

Organe der Schützenbruderschaft sind

- die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Jährlich, möglichst im Januar, ist eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen.

Bei Bedarf können vom Vorstand zusätzliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.

Auf Verlangen von 30 % der stimmberechtigten Mitglieder, schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe, muss ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Zur Hauptversammlung und zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher, schriftlich unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung, einzuladen.

- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied, einberufen und geleitet.
- 3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig
- 4. Gewählt und abgestimmt wird durch Handzeichen.

Wenn nur ein Mitglied geheime Wahl beantragt muss diese durchgeführt werden.

- 5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht.
- 6. Anträge und Beschlüsse sind in einem Protokollbuch einzutragen und vom Brudermeister oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind, soweit nicht an anderer Stelle beschrieben:

- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes (Schriftführer / Kassierer) und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die Jahresabrechnung
- Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Änderung der Satzung und Geschäftsordnung
- Abstimmung über eingebrachte Anträge
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung der Schützenbruderschaft

§ 11 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung der Schützenbruderschaft ist eine Mehrheit von drei viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Alle Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bundes gemäß dessen Statut.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Schriftführer
- der Jungschützenmeister
- fünf Beisitzern
- dem jeweils amtierende Schützenkönig

Dem Vorstand gehören als weitere geborene Mitglieder an:

 als geistlicher Präses der Pfarrer der kath. Pfarre St. Bartholomäus Niederkrüchten oder ein von ihm zu benennender Geistlicher

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf 3 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung

Die Beisitzer unterstützen den geschäftsführenden Vorstand.

Aus ihren Reihen werden insbesondere die Aufgaben des:

- stellvertretenden Kassierers
- stellvertretenden Schriftführers
- Schießmeisters

wahrgenommen.

§ 13 Gesetzlicher Vorstand

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Schützenbruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen der Schützenbruderschaft werden von je zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Allgemeine Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Erstattung der T\u00e4tigkeitsberichte
- Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederung

Aufgaben des Vorstandes und Vorstandsmitglieder

Der **Vorstand** hat das Regelungsrecht für die Veranstaltungen und das Verhalten von König, Minister, Offizieren und Mitgliedern der Bruderschaft, soweit die Belange der Schützenbruderschaft davon betroffen sind.

Der Vorstand kann zu besonderen Gelegenheiten und für besondere Aufgaben den bestehenden Vorstand erweitern. Die Tätigkeit ist beratend und ohne Stimmrecht und muss bei andauern durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Der **Vorsitzende** ist Repräsentant der Schützenbruderschaft. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen.

Der **stellvertretende Vorsitzende** vertritt den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.

Der **Kassierer** ist für das Finanzwesen der Schützenbruderschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen. Im Übrigen sind die Geldmittel der Schützenbruderschaft bankmäßig und sicher anzulegen.

Der **stellvertretende Kassierer** unterstützt den Kassierer in seiner Arbeit und vertritt ihn im Falle seiner Verhinderung.

Dem **Schriftführer** obliegt das Schriftwesen der Schützenbruderschaft. Er führt und verwaltet das gesamte Schriftwerk. Er fertigt Niederschriften über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Zumindest die Anträge und Beschlüsse sind in einem fortlaufend geführten Protokollbuch einzutragen.

Der **stellvertretende Schriftführer** unterstützt den Schriftführer bei seiner Arbeit und vertritt ihn im Falle seiner Verhinderung.

Der **Schießmeister** organisiert das Brauchtumsschiessen und das sportliche Schießen der Schützenbruderschaft und trägt hierfür – unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes - die gesetzliche Verantwortung.

Ihm obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen) Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsportes. Pokale und sonstige Gegenstände werden von ihm verwaltet.

Der **Jungschützenmeister** organisiert und führt die Jungschützen der Schützenbruderschaft. Er trägt hier die Verantwortung und vertritt deren Interessen im Vorstand.

Der **Präses** wahrt die geistlichen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben der Schützenbruderschaft.

§ 15 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögensanlagen der Schützenbruderschaft. Sie erstatten zur Jahresrechnungslegung den Prüfbericht. Jedes Jahr ist ein Kassenprüfer neu für zwei Jahre zu wählen. Eine direkt anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 16 Veranstaltungen

Die Schützenbruderschaft feiert nach altem Brauch das Schützenfest als öffentliche Veranstaltung.

Die Schützenbruderschaft beteiligt sich am kirchlichen und religiösen Leben in der Pfarrgemeinde.

Insbesondere nimmt die Schützenbruderschaft in Tracht und mit Fahnen an der Fronleichnamsprozession teil.

§ 17 Schützenbrauchtum

Die Schützenbruderschaft pflegt das seit vielen Jahrhunderten von den historischen Schützenbruderschaften geübte Schießspiel, das Vogelschießen.

§ 18 Sportschießen

Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Schützenbruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

§ 19 Sozialversicherung

Die Schützenbruderschaft schützt seine Mitglieder durch den Abschluss einer Haftpflicht- und Unfallversicherung.

Der Vorstand kann in Not geratene Mitglieder den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

Niemand darf von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, weil er arm oder bedürftig ist.

§ 20 Kunst und Kultur

Die Schützenbruderschaft beteiligt sich an der Pflege der christlichen und geschichtlichen Kultur der Heimat. Der Vorstand hat darüber zu wachen, das die alten Besitztümer der Bruderschaft, vor allem die, die Kunstwert oder sonstigen historischen Wert haben, wie: Königssilber, Fahnen, Urkunden und Protokollbücher, sorgfältig und sicher verwahrt werden.

§ 21 Auflösung der Schützenbruderschaft

Zur Auflösung der Bruderschaft ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder bei einer, zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich.

Der Beschluss muss mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Sind nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist. Hier ist ebenfalls eine drei Viertel Stimmenmehrheit für den Auflösungsbeschluss erforderlich.

Die Schützenbruderschaft ist ohne Beschlussfassung aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter 7 sinkt.

Im Falle der Auflösung der Schützenbruderschaft fällt das vorhandene Vermögen an die Pfarre St.Bartholomäus, Niederkrüchten.

Über das Vermögen ist ein Inventarverzeichnis zu erstellen, welches der Pfarre St. Bartholomäus zu übergeben ist.

Das Barvermögen ist ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

Sachwerte sind zu archivieren.

Bei Wiedererrichtung einer neuen Schützenbruderschaft mit gleicher Zielrichtung wie die der Schützenbruderschaft, sind dieser die Sachwerte nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung zu übergeben.

§ 22 Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Schützenbruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.

Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in der Fassung vom 19.03.2000 Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

§ 23 Datenschutzklausel

- 1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelst es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinzweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- 2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
- 3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände nicht zulässig.
- 4. Als Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.

5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eine Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

§ 24 Geschäftssordnung

Die Schützenbruderschaft gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 20. Januar 2007 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sie umfasst die Paragraphen 1 bis 25.

Alle vorangegangenen Satzungen, Statuten und Geschäftsordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Niederkrüchten, den 22. Januar 2007

Vorsitzende stellv. Vorsitzende Kassierer Schriftführer

Helmut Cremers Heinz Willi Wolfs Gerd Lierhaus Dominik Peters